

Stadt Bergisch Gladbach
Der Bürgermeister

Federführender Fachbereich Umwelt und Technik - Umweltschutz	Drucksachen-Nr. 523/2004	
	X	Öffentlich
		Nicht öffentlich
Beschlussvorlage		
Beratungsfolge ▼	Sitzungsdatum	Art der Behandlung (Beratung, Entscheidung)
Ausschuss für Umwelt, Infrastruktur und Verkehr	30.11.2004	Entscheidung

Tagesordnungspunkt

Gebietsmeldung nach der FFH-Richtlinie und Vogelschutzrichtlinie
Nachmeldung des Vogelschutzgebietes "Königsforst"
Anhörungsverfahren nach § 48 b Abs. 2 LG NRW
Stellungnahme der Stadt Bergisch Gladbach

Beschlussvorschlag:

@->

Der Ausschuss für Umwelt, Infrastruktur und Verkehr beschließt die nachfolgend unter Punkt 3 (kursiv) aufgeführte Stellungnahme zur beabsichtigten Ausweisung des genannten Gebietes als FFH-Vogelschutzgebiet.

<-@

Sachdarstellung / Begründung:

@->

Mit Schreiben vom 24.06.2004 hat die Bezirksregierung Köln die Stadt Bergisch Gladbach im Rahmen des Anhörungsverfahrens gemäß § 48 b Abs. 2 LG NRW zur beabsichtigten Meldung des oben genannten Gebietes an die EU-Kommission um Stellungnahme bis zum 16.08.2004 gebeten. Mit Stellungnahme der Stadt vom 22.07.2004 wurden grundsätzlich keine Bedenken gegen die Nachmeldung als Vogelschutzgebiet geäußert - aber unter Vorbehalt einer anders lautenden Entscheidung des zuständigen Ausschusses. Dessen notwendige Beschlussfassung war aufgrund der engen Terminsetzung der Bezirksregierung nicht zu leisten. Nach erfolgter verwaltungsinterner fachlicher Prüfung/Abstimmung war es der Stadt nun nach der Sitzungspause möglich, eine Beschlussvorlage zu fertigen.

Der Rat der europäischen Gemeinschaft hat im Jahre 1992 einstimmig die Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie) und damit die Umsetzung des EU-weiten ökologisch vernetzten Schutzgebietssystems „Natura 2000“ beschlossen. Dieses Schutzsystem umfasst auch die von den Mitgliedstaaten aufgrund der Richtlinie über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutz-RL; Nr. 79/409/EGW vom 02.04.1979) besonders ausgewiesenen Schutzgebiete.

Das Land NRW beabsichtigt, gemäß § 48b Abs. 3 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz NRW – LG) der EU-Kommission weitere Gebiete nach dieser Richtlinie zu melden. Die Ausweisung eines solchen Gebietes kann Auswirkungen auf die Zulässigkeit von Projekten und Plänen haben (vgl. § 48 LG).

Das Vorschlagsgebiet dazu lautet: „**Königsforst**“ **DE-5008-401** auf den Gebieten der Städte Köln, Bergisch Gladbach, Overath und Rösrath. **Anlage 1** zur Vorlage zeigt in dunkelgrau diese Vorschlagsfläche.

Dieses Gebiet ist deckungsgleich mit dem bereits gemeldeten FFH-Gebiet „Königsforst“ **DE- 5008-302** (Stand 16. März 2001; nach Richtlinie 92/43/EWG des Rates der Europäischen Union vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie - FFH-RL-). Dieses Gebiet ist in **Anlage 2** zur Vorlage schräg schraffiert. Diese Meldung erfolgte zum Schutz der Lebensräume mit gemeinschaftlicher Bedeutung und zum Schutz prioritärer Arten. Auf die Vorlage und Erörterung zur Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Infrastruktur und Verkehr vom 23.08.2000 im Zusammenhang mit der Gebietsmeldung nach der FFH-Richtlinie wird Bezug genommen.

Ein Teil des genannten Gebietes wurde bereits 1997 als NSG ausgewiesen (vgl. Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Landschaft am 22.11.1995). Diese Teilfläche ist in der **Anlage 2** zur Vorlage dunkelgrau dargestellt. Die diesbezügliche ordnungsbehördliche Verordnung über das Naturschutzgebiet Königsforst vom 9. September 1997 soll aufgehoben werden, weil der Bereich von einer neuen, beabsichtigten Verordnung erfasst wird – mit Ausnahme einer kleinen Fläche an einem BAB-Parkplatz und des Kinderdorfes Bethanien. Zu dieser neuen Verordnung wurde das förmliche Beteiligungsverfahren nach § 42b LG mit einem Schreiben vom 21.01.2004 der Bezirksregierung Köln eingeleitet (vgl. Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Infrastruktur und Verkehr am 04.03.2004).

2

Nach Prüfung der Verwaltung bestehen aus Sicht aller beteiligten Fachbereiche grundsätzlich keine Bedenken gegen die beabsichtigte Nachmeldung als FFH-Vogelschutzgebiet, da keine zusätzlichen Einschränkungen im Vergleich zur bereits rechtskräftigen Ausweisung als Naturschutzgebiet, die auch die FFH-Gebietsmeldung DE 5008-302 Königsforst mit gleichen Gebietsabgrenzungen beinhaltet, zu erwarten sind. Der in der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Naturschutzgebiet Königsforst festgesetzte Schutzzweck gemäß § 2 beinhaltet bereits die Erhaltung wildlebender Vo-

gelarten, mit den dort aufgeführten Arten Mittelspecht, Schwarzspecht, Grauspecht und Wespenbussard. Durch die Ausweisung als FFH-Vogelschutzgebiet kommt nun als zu schützende Vogelart der Eisvogel hinzu, dessen Lebensraum nach fachlicher Prüfung keine zusätzlichen Schutzkriterien und keinen verstärkten Umgebungsschutz erforderlich macht.

Insofern bestehen keine Bedenken gegen die Meldung des genannten Gebietes.

Aus Sicht der Stadtentwicklung ist jedoch sicher zu stellen, dass ein sechsstreifiger Ausbau der BAB 4 möglich bleibt (siehe auch Stellungnahme zum geplanten Naturschutzgebiet). Sollte dies zeichnerisch nicht möglich sein, ist ein entsprechender Hinweis in die Verordnung aufzunehmen.

3

Die Verwaltung beabsichtigt daher, unter Beifügung dieses Vorlagentextes folgende Stellungnahme an die Bezirksregierung zu übermitteln:

Nach Prüfung bestehen gegen die geplante Ausweisung als FFH-Vogelschutzgebiet keine Bedenken, sofern folgende Ergänzung Berücksichtigung findet:

Um einen späteren Ausbau der Autobahn A4 zu ermöglichen, ist eine entsprechende Festsetzung zu treffen.

<-@